

## **BStGer SK.2006.4\_B vom 28. August 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2006.4\\_B](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2006.4_B)

FR: TPF SK.2006.4\_B du 28 août 2006

IT: TPF SK.2006.4\_B del 28 agosto 2006

### **Regeste**

Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; qualifizierte Geldwäscherei (Zuständigkeit der Strafkammer)

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Erfüllung der Prozessvoraussetzungen und das Fehlen von Prozesshindernissen sind zwingendes Erfordernis für Anhandnahme und Durchführung des Verfahrens. Sie sind von Amtes wegen zu prüfen und in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 41 Rz 13).

#### **E. 2**

Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit sind so genannte positive Prozessvoraussetzungen. Sie müssen erfüllt sein, damit das Verfahren eingeleitet und durchgeführt werden kann (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 41 Rz 4). Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welche Behörde oder Instanz sich aufgrund der Sache mit dieser zu befassen hat (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 32 Rz 1 und 3). Sie wird durch die Anklage bestimmt, welche das Prozessthema fixiert (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 35 Rz 12; SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, Rz 145). Infolgedessen ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus dem in der Anklageschrift umschriebenen konkreten Sachverhalt und den gemäss Ansicht der Anklagebehörde damit verwirklichten Tatbeständen (HAUSER/SCHWERI, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, Vorbemerkungen zu § 1, N 22; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 35 Rz 12; SCHMID, a.a.O., Rz 819 Fn. 125 mit Hinweisen; SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung der Kantons Zürich, Zürich 2000, § 166 Rz 9).

#### **E. 3**

Vorliegend wurde die Anklage wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG und wegen qualifizierter Geldwäscherei erhoben. Gemäss Art. 340bis Abs. 1 StGB unterstehen Widerhandlungen gegen das BetmG dann der Bundesgerichtsbarkeit, wenn sie Verbrechen sind, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB ausgehen und wenn die strafbaren Handlungen zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder ohne bestimmten Schwerpunkt in mehreren Kantonen begangen wurden. Der wesentliche ausländische Begehungsort oder die Begehung der Tat in mehreren Kantonen, ohne Schwerpunkt in einem Kanton, ist gemäss Art. 340bis Abs. 1 StGB auch Voraussetzung der Bundesgerichtsbarkeit bei der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, verfolgen und beurteilen gemäss Art. 343 StGB und Art.

28 Abs. 1 BetmG grundsätzlich die Kantone die nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbaren Handlungen. Die Bundesgerichtsbarkeit bildet somit die Ausnahme vom Grundsatz der kantonalen Gerichtsbarkeit (Art. 123 Abs. 2 BV); sie ist nur gegeben, wenn eine Bestimmung des Bundesrechts sie ausdrücklich vorsieht (BGE 125 IV 165 E. 5a; 122 IV 91 E. 3a).

- 6 -

### **E. 3.1**

Die Anklageschrift umschreibt die strafbaren Handlungen als verbotene Aktivitäten mit Kokaingemisch von 100 Gramm (Angeklagte F.) bis zu mehreren Kilogramm (Angeklagte A., B., C., D. und D. (recte E)). Sie beziffert zudem den Reinheitsgrad der sichergestellten Drogen mit 60–77%. Dem Gericht unterbreitet sind damit Vorwürfe im Sinne der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG und damit eines Verbrechens (Art. 19 Ziff. 1 al. 9 BetmG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 StGB). Anders verhält es sich mit der für die Bundesgerichtsbarkeit zwingenden Voraussetzung, das Verbrechen habe von einer kriminellen Organisation auszugehen. Die Anklageschrift behauptet dies, ohne auszuführen, worin die kriminelle Organisation bestanden habe und inwiefern die angeklagten Handlungen von ihr ausgegangen sein sollen. Insofern ist das Fundament, auf welchem sich die Zuständigkeit bejahen liesse, nicht dargelegt. In der Sache ist entscheidend, dass die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 3. April 2006 das Verfahren gegen die Angeklagten betreffend Beteiligung an beziehungsweise Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) eingestellt hat, weil „die den Beschuldigten zuzurechnende deliktische Tätigkeit in qualitativer Hinsicht und mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung dem Begriff der kriminellen Organisation gemäss Art 260ter StGB nicht in allen Teilen zu entsprechen vermag und sich zudem der gegen die Beschuldigten gerichtete Vorwurf mittlerweile auf qualifizierte Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung und Geldwäscherei erschöpft, keine über diese konkreten Einzeldelikte hinausgehende Unterstützung beziehungsweise Beteiligung an einem Organisationsgebilde [...] feststellbar war/ist“ (pag. 1/347.7). Die Einstellung des Verfahrens erfolgte somit nicht nur, weil die Handlung nach Art. 260ter StGB (Kriminelle Organisation) von den übrigen vorgeworfenen strafbaren Handlungen konsumiert wurde, sondern, weil die kriminelle Organisation schon gar nicht vorlag. Ist die strafbare Handlung nicht von einer kriminellen Organisation ausgegangen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Begründung der Bundesgerichtsbarkeit nicht erfüllt und es erübrigt sich die Prüfung der Voraussetzung des (wesentlichen) Auslandbezuges beziehungsweise des kantonsübergreifenden Bezuges.

### **E. 3.2**

Geldwäscherei begründet, wie bereits erwähnt, dann Bundesgerichtsbarkeit, wenn die strafbaren Handlungen im Sinne von Art. 305bis StGB zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden. Dieser Vorwurf wird lediglich gegen die Angeklagten D. und F. erhoben und liegt gemäss Anklageschrift darin begründet, dass sie „in Z. und anderswo“ respektive „in Z.“ Geld überwiesen und so die Spuren deliktischer Gelder verwischt hätten. Auch die einzelnen Tathandlungen werden ausnahmslos als Geldüberweisungen von Z. ins Ausland umschrieben. Da der Tatbestand ein schlichtes Tätigkeits-

- 7 - delikt darstellt (ACKERMANN, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd I., Zürich 1998, Art. 305bis N 488), besteht kein Erfolg, der einen Begehungsort im Sinne von Art. 7 StGB begründen könnte. Liegt der Handlungsort aber durchwegs in Z., besteht weder ein Schwerpunkt im Ausland, noch eine kantonsübergreifende Handlung. Somit ist keine Bundesgerichtsbarkeit gegeben.

### **E. 3.3**

Die in Art. 340bis Abs. 1 StGB zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Begründung der Bundesgerichtsbarkeit sind somit nicht beziehungsweise nicht vollständig erfüllt.

### **E. 4**

Zu prüfen ist somit, ob die Bundesgerichtsbarkeit anderweitig begründet ist.

#### **E. 4.1**

Eine Vereinbarung zwischen den eidgenössischen und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden über die Zuständigkeit, die nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2006 nur dann in Frage gestellt werden dürfte, wenn sie auf einem eigentlichen Missbrauch des Ermessens beruhe (BGE 132 IV 89 E. 2), liegt nicht vor: Die Bundesbehörden haben von Beginn an selbstständig ermittelt und untersucht.

#### **E. 4.2**

Art. 5 Abs. 3 EMRK, welcher anders lautenden Bundesgesetzen vorgeht (vgl. BGE 101 IV 253 E. 1; BGE 125 II 417 E. 4), sich indessen teilweise auch in Art. 31 Abs. 3 BV wieder findet, sieht vor, dass eine inhaftierte Person, Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist (Beschleunigungsgebot) oder auf Freilassung während des Verfahrens hat. Diese konventionsrechtliche Verpflichtung könnte die Strafkammer erforderlichenfalls mit Haftentlassung einlösen, selbst wenn sie auf die Anklage nicht eintritt, ging doch die Verfahrenshoheit mit Anklageerhebung auf sie über (siehe auch SCHMID, a.a.O., Rz 812). Art. 6 Abs. 1 EMRK gibt indes dem Angeklagten generell Anspruch, auf ein Urteil über eine strafrechtliche Anklage innert angemessener Frist. Im Falle des Nichteintretens müsste die Anklage durch die zürcherischen, als die am Deliktort zuständigen, Behörden (Art. 346 StGB) übernommen und beurteilt werden. Folglich ist zu prüfen, ob dadurch die angemessene Frist überschritten würde. Das Strafverfahren hat bis heute knapp drei Jahre gedauert. Über die Angemessenheit dieser Zeitspanne ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu entscheiden (siehe auch FROWEIN/PEUKERT, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl etc. 1996, Art. 6 N 144). Hier ist zu berücksichtigen, dass den Angeklagten D. und E. Widerhandlungen gegen das BetmG in Bezug auf eine Menge Kokaingemisch von insgesamt ca. 2 Kilogramm und der Angeklagten F. eine solche Straftat mit 100 Gramm Kokaingemisch vorgeworfen wird; die Angeklagte F. wird der Geldwäscherei von gut Fr. 30'000.–, der Angeklagte D. solcher von knapp

- 8 - Fr. 900.– beschuldigt. Diese Vorwürfe stehen in äusserem und innerem Zusammenhang mit den Handlungen, welche die Bundesanwaltschaft den Angeklagten A. und B. zur Last legt; diesen wirft sie eine führende Rolle auch für die Aktivitäten der anderen Angeklagten vor. Die Ergebnisse der Abklärungen zu diesem Gesamtgeschehen (Einvernahmen, Auswertung der Telefonkontrolle, der Videoüberwachung, der Sicherstellungen und der Geldüberweisungsquittungen) lagen der Untersuchungsbehörde im wesentlichen Ende des Jahres 2004 vor. Die letzte Einvernahme mit A. fand am 5.

September, jene mit C. am 18. Oktober 2005 statt (pag. 11/634/1 ff.; 12/1046/3 ff.). Zuvor war A. letztmals am 6. Oktober 2004 (pag. 11/616 ff.), B. am 5. Oktober 2004 (pag. 10/244 ff.) und C. am 13. August 2004 (pag. 12/13/1002 ff.) einvernommen worden. D. und E. wurden von der Untersuchungsbehörde letztmals am 18. Oktober 2005 (pag. 12/13/753; 12/13/908) befragt; zuvor waren sie am 24. Februar 2004 letztmals einvernommen worden (pag. 12/13/700 ff.; 12/13/864 ff.) F. wurde nur zweimal befragt, nämlich am 25. Juni und 30. September 2004 (pag. 13/13/236 ff.). Die Dauer der Voruntersuchung lässt sich nicht mit einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung belegen (siehe auch PEUKERT, a.a.O., Art. 5 N 119), vielmehr ist während rund eines Jahres eine praktische Inaktivität seitens der Untersuchungsbehörde festzustellen. Die Folgen dieser Verzögerungen sind für die Angeklagten D. und E. von grösserem Gewicht, als sie bis zu ihrer letzten Einvernahme inhaftiert waren, beide während gut 23 Monaten. Diese persönlichen Auswirkungen haben wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer (MEYER-LADEWIG, EMRK-Handkommentar, Baden-Baden 2003, Art. 6 N 80; vgl. auch BGE 119 IV 107 E. 3c). Im Lichte dieser Umstände ist bis heute das Beschleunigungsgebot von Art. 6 Abs. 1 EMRK erheblich verletzt worden. Die Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots können sich insbesondere im Rahmen der Strafzumessung, der Einstellung des Verfahrens zufolge eingetretener Verjährung, Absehen von Strafe, Einstellung in krassen Fällen oder in einer angemessenen Entschädigung niederschlagen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.1; Urteil BGer vom 23.10.2000, 1P.338/2000 E. 4d). Hier geht es jedoch nicht darum, angemessene Konsequenzen aus einer übermässigen Verfahrensdauer im Zeitpunkt des Urteils zu ziehen, sondern zu ermitteln, ob eine weitere Verzögerung vermieden werden muss und kann. Das Bundesgericht hat zur Abwendung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK seine Zuständigkeit in Fällen bejaht, für welche das Verfahrensgesetz keinen Rechtsweg ans Bundesgericht vorsieht (BGE 125 II 417 E. 4c–d). Eine solche, direkt aus einem Staatsvertrag – der in Bezug auf die Gerichtsorganisation nicht „self executing“ ist – abgeleitete Zuständigkeit muss jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden, zumal es nicht um die Verweigerung, sondern um die Verzögerung des Rechtsweges geht. Bei der Frage, ob ein Ausnahmefall vorliegt, ist vorweg in Betracht zu ziehen, dass die Strafkammer, selbst wäre sie zuständig, kaum in Abwesenheit der

- 9 - Angeklagten verhandeln könnte: Gemäss summarischer Prüfung der Akten sind ihnen nicht alle Sachverhalte, deren sie beschuldigt werden, im Vorverfahren vorgehalten worden, damit sie sich dazu hätten äussern können. Beim Angeklagten D. betrifft dies sogar den Anklagepunkt der Geldwäscherei überhaupt, bei der Angeklagten F. den der Widerhandlung gegen das BetmG. Dem Angeklagten E. wurden weder die ihm insgesamt zur Last gelegten Drogenmengen noch die Resultate der wissenschaftlichen Untersuchungen vorgehalten. Darüber hinaus sind die mutmassliche Verzögerung und die daraus entstehenden persönlichen Nachteile in Rechnung zu stellen. So könnte durch eine Anhandnahme des Falles nur die Anklageerhebung und Prozessvorbereitung durch die kantonalen Strafbehörden vermieden werden – Verfahrensschritte, die nicht allzu viel Zeit beanspruchen dürften. Schliesslich fällt in Betracht, dass die Angeklagten der Hauptverhandlung fernblieben und sich darauf auch nicht, allein und mit ihren Verteidigern, vorbereitet haben; weitere Verfahrensdauer trifft sie also, zumal die beiden Angeklagten ausländischer Staatszugehörigkeit sind mit sicherem oder mutmasslichem Aufenthalt ausser Landes, nicht erheblich. Damit fehlt es an zureichender Rechtfertigung, die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts ausnahmsweise direkt aus Art. 6 Abs. 1 EMRK

abzuleiten. Fehlt die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung der Anklage gegen D., E. und F., so ist das Verfahren durch einen Nichteintretensentscheid zu beenden (SCHMID, a.a.O., Rz 534; HAUSER/SCHWE-RI/HARTMANN, a.a.O., § 41 Rz 15). Bei diesem Ausgang ist der Antrag des Angeklagten D., es sei das Verfahren wegen Geldwäscherei, mangels erfolgter Verfahrenseröffnung und wegen nicht gewährten rechtlichen Gehörs, einzustellen, nicht weiter zu behandeln.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 245 BStP richtet sich die Frage der Kosten- und Entschädigungs- folgen im Verfahren vor Bundesstrafgericht nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 146–161 OG (BGE 130 IV 156 E. 2; 130 I 234 E. 5). Es gilt damit der Grundsatz, dass die Kosten zu tragen hat, wer vor Gericht unterliegt (Art. 156 Abs. 1 OG). Vorliegend sind alle Parteien unterlegen. Da dem Bund allerdings in der Regel keine Kosten auferlegt werden können (Art. 156 Abs. 2 OG), rechtfertigt es sich vorliegend auch die Angeklagten von der Kostenpflicht zu entbinden. Von der Erhebung einer Gerichtsgebühr ist abzusehen.

#### **E. 6**

Die Verteidiger der Angeklagten sind für das Bundesstrafverfahren als amtliche eingesetzt worden (pag. 16/117, 16/210, 16/305). Rechtsanwalt Fritz Tanner wurde für einen Teil seiner Bemühungen bereits im Rahmen der Voruntersuchung mit Fr. 8'476.45 honoriert (pag. 18/20/39).

- 10 - Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger wird durch das Gericht festgesetzt (Art. 38 Abs. 1 BStP). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]). Der Verteidiger des Angeklagten D. macht einen Zeitaufwand von 109 Stunden geltend und verlangt, gestützt bei einem Stundenansatz von Fr. 230.– und in Berücksichtigung der Auslagen, eine Entschädigung von Fr. 30'064.– (pag. 29/800/146ff). Der Verteidiger des Angeklagten E. verrechnet 114 Stunden und beansprucht, bei einem Ansatz von ebenfalls Fr. 230.– und in Berücksichtigung der Auslagen, eine Entschädigung von Fr. 31'221.60.– (pag. 29/800/144ff.). Der Verteidiger der Angeklagten F. macht ebenfalls einen Stundenansatz von Fr. 230.– geltend; er verrechnet (ab 12. Mai 2005 beziehungsweise nach Abzug der bereits entschädigten Aufwendungen) insgesamt 31.45 Stunden und verlangt, in Berücksichtigung der Auslagen, eine Entschädigung von insgesamt Fr. 8'640.75 (pag. 29/800/152ff.). Der Straffall warf in einigen Punkten rechtliche, insbesondere verfahrensrechtliche, Schwierigkeiten auf, indessen nur bescheidene Probleme in tatsächlicher Hinsicht. Angesichts dessen erscheint innerhalb des Rahmens von Art. 3 Abs. 1 des vorerwähnten Reglements für alle Verteidiger ein Stundenansatz von Fr. 220.– als angemessen. Fürsprecher Dornauer und Fürsprecher Bangerter machen je acht Reisestunden geltend. Reisezeit wird grundsätzlich entschädigt, sofern sie nicht für aktive Tätigkeit im betreffenden amtlichen Mandat bereits verrechnet oder für ein anderes Mandat verwendet wurde. Allerdings gilt für solche Leerzeit der minimale Stundenansatz von Fr. 200.–. Hier ist somit eine Entschädigung von je Fr. 1'600.– zuzusprechen. Rechtsanwalt Tanner macht ohne nähere zeitliche Berechnung einen Aufwand für die Aktenbearbeitung und die Vorbereitung/Einrichtung im Rahmen der Hauptverhandlung in Bellinzona geltend. Hierfür ist ein Pauschalbetrag von Fr. 400.– zuzusprechen. Im Übrigen wird der mit den

Honorarnoten geltend gemachte Aufwand anerkannt. Demzufolge sind aus der Kasse des Bundesstrafgerichts zu entschädigen: Fürsprecher Heinz Dornauer für die amtliche Verteidigung von D. mit Fr. 30'182.35 (inkl. MWST), Fürsprecher Felix Bangerter für die amtliche Verteidigung von E. mit Fr. 31'286.15 (inkl. MWST), Rechtsanwalt Fritz Tanner für die amtliche Verteidigung von F., unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlung, mit Fr. 8'732.75 (inkl. MWST). Über eine allfällige Ersatzpflicht der Angeklagten im Sinne von Art. 38 Abs. 2 BStP (keine oder Dahinfallen der Bedürftigkeit) ist mit dem Entscheid in der Sache zu befinden.

- 11 -

#### **E. 7**

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b SSG unterliegen Entscheide der Strafkammer der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts und sind für das Verfahren Art. 268–278bis BStP anwendbar. Ob ein Nichteintretensentscheid die inhaltlichen Kriterien eines Urteils im Sinne von Art. 268 Ziff. 1 BStP erfüllt, ist nicht von der Strafkammer zu entscheiden. Die Rechtsmittelbelehrung beschränkt sich daher auf die Wiedergabe der einschlägigen Gesetzesnorm.

Die Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.